

per Mail an alle im Kanton Uri zugelassenen Spitex-Organisationen  
und freipraktizierenden Pflegefachpersonen

Altdorf, 3. Dezember 2024

### **Tarife 2025 für ambulante Pflegeleistungen nach Artikel 7 KLV<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Artikel 8 des Gesetzes über die Langzeitpflege (LPG; RB 20.2231) vereinbart die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) mit der gemäss Artikel 4 LPG für die Versorgung zuständigen Spitex-Organisation Pflegepauschalen (Stundenansätze). Die Pflegepauschalen müssen die Kosten für die Pflichtleistungen der Krankenversicherung pro Stunde umfassen (Art. 8 Abs. 2 LPG). Die Pflegepauschalen entsprechen somit den Pflegevollkosten für ambulant erbrachte Leistungen nach Artikel 7 KLV. Diesem Grundsatz entsprechend hat die GSUD mit der Spitex Uri für das Jahr 2025 folgende Pflegepauschalen (Pflegevollkosten) vereinbart:

- |                                                                                         |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Massnahmen der Abklärung und der Beratung:<br>(Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)             | Fr. 113.00/Std. |
| b) Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:<br>(Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)        | Fr. 99.00/Std.  |
| c) Massnahmen der Grundpflege:<br>(Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)                            | Fr. 88.00/Std.  |
| d) Massnahmen der Grundpflege durch pflegende Angehörige:<br>(Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV) | Fr. 71.00/Std.  |

Die Pflegepauschalen a) bis d) sowie die Regeln über die Patientenbeteiligung und die Restfinanzierung gelten für alle im Kanton Uri zugelassenen Leistungserbringer der ambulanten Langzeitpflege

---

<sup>1</sup> Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31)

(Art. 11 LPG) beziehungsweise für Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Uri.

Die Pflegepauschale für Grundpflege durch pflegende Angehörige (lit. d) gilt für Leistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden oder durch angestellte Personen, die im selben Haushalt leben wie die zu pflegende Person.

Die Höhe der Patientenbeteiligung bleibt bei 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Beitrags der Krankenversicherer (Verordnung über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag in der Langzeitpflege; RB 20.2332). Sie finden ein Muster (Excel-Datei) bzw. eine Anleitung für die Berechnung der Patientenbeteiligung und des Kantonsbeitrags unter <https://www.ur.ch/doc/365668>.

Der Kanton übernimmt in der ambulanten Langzeitpflege die Kosten, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleiben (Art. 10 LPG). Leistungen der Grundpflege, die von pflegenden Angehörigen erbracht werden, müssen separat ausgewiesen werden. Wir bitten Sie, die Rechnungen per Mail jeweils unter Beilage der ärztlichen Verordnung und eines Zahlungsscheins an [afg@ur.ch](mailto:afg@ur.ch) zu senden.

Bei Fragen steht Ihnen Beat Planzer, Tel. 041 875 21 57, Mail [planzer.beat@ur.ch](mailto:planzer.beat@ur.ch), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit



Hc. iur. Esther Imholz, Amtsvorsteherin